

FAHRZEUG-KASKO - GAP-Deckung bei Leasingfahrzeugen durch Raiffeisen-Kreditfinanzierung (Auflösungswert) - KA1021.23

Bei einer bedingungsgemäßen Abrechnung bzgl. eines Totalschadens – das ist dann der Fall, wenn die Reparaturkosten zuzüglich allfälliger Restwerte höher als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges sind – oder bei Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeuges, ersetzt der Versicherer, sofern er für den Schadenfall Deckung bietet, neben der Leistung gem. Art. 5.1.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) auch eine allfällige Differenz zu einem darüber hinausgehenden Abrechnungsbetrag, der sich aufgrund der Auflösung des Leasingvertrages/Kreditvertrages infolge des Totalschadens oder des Diebstahls ergibt (Auflösungswert).

Der Auflösungswert errechnet sich nach den Bestimmungen des Leasingvertrages/Kreditvertrages.

Ein allfälliges hinterlegtes Depot bleibt unberücksichtigt und vermindert den zuvor errechneten Auflösungsbetrag nicht.

Diese Zusatzdeckung gilt nur während der Laufzeit eines aufrechten Leasingvertrages/Kreditvertrages.
Die Auflösung des Leasingvertrages/Kreditvertrages ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Eine allenfalls vereinbarte Kaufpreisklausel kommt während der Laufzeit des Leasingvertrages/Kreditvertrages nicht zur Anwendung.

Rückständige Raten und Mahnspesen, sowie ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt, gehen jedenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers.